

Förderprogramm FORSCHUNG
Call Users in Focus 2016
Ausschreibungstext

Dr. Bernhard Steinmayer

Wien, November 2015

1. Name der Ausschreibung

Call Users in Focus 2016

2. Rechtsgrundlagen

Diesem Call – durchgeführt von der *Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.* (in Folge kurz: „Wirtschaftsagentur Wien“) – liegt die Förderrichtlinie der Stadt Wien „FIT15 plus – Forschungs-, Innovations- und Technologieförderungen für Wien 2015-2017“ (gemäß Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 26. November 2014 unter Pr.Z. 03039-2014/0001-GFW) zugrunde. Diese (auch im Folgenden stets als solche bezeichnete) Richtlinie ist unter www.wirtschaftsagentur.at zum Download erhältlich. Der Call Users in Focus 2016 wird im Rahmen des Programms FORSCHUNG durchgeführt. Das Programm wird nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹ (in Folge kurz: AGVO), Abschnitt 4, der Europäischen Kommission behandelt.

3. Hintergrund

Die fortschreitende Digitalisierung und Technologisierung aller Lebensbereiche erfordert immer mehr Interaktionen und Schnittstellen zwischen Mensch und Maschine, zwischen UserInnen und Hard- bzw. Software. Sei es am Arbeitsplatz oder im Privatleben – rechnergestützte Informationsverarbeitung ist allgegenwärtig (Internet of Everything, Ubiquitous Computing, Industrie 4.0, Soziale Netzwerke, Online-Handel, Mobile Devices etc.). Parallel zur immer rascher fortschreitenden technischen Entwicklung haben sich auch die Nutzbarkeit, Bedienbarkeit und Funktionalität von Software, Hardware und Geräten verbessert. Dennoch gibt es eine Kluft – den *Digital Divide* – in der Nutzung von bzw. im Zugang zu IKT-basierten Technologien zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Mit ein Grund dafür sind technologieinduzierte Innovationen (*technology push*), die tendenziell und im Gegensatz zu bedürfnisinduzierten Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen (*market pull*) den konkreten Userfokus bzw. die jeweilige Anwenderperspektive oft vernachlässigen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“, in Folge auch kurz: AGVO).

Viele rein technologiegetriebene Entwicklungen scheitern daher an der Akzeptanz des Marktes – daran, dass die konkreten Bedürfnisse, Anforderungen und Erwartungen sowie insbesondere der jeweilige Nutzungskontext der UserInnen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden. Bis zu 90 Prozent aller Innovationsversuche schlagen unter anderem fehl, weil die Userbedürfnisse und der Kontext der Nutzung falsch eingeschätzt werden. Zahlreiche Neuerungen sind zu weit weg von gewohnten Nutzungsroutinen bzw. erfordern (zu) große mentale Anpassungen.² Viele Produkt-, Verfahrens- oder Dienstleistungsentwicklungen erfüllen somit bei weitem nicht die in sie gesetzten Ziele und die Unternehmen setzen bei der betrieblichen Forschung und Entwicklung (F&E) kostbare Ressourcen ineffizient ein.

Die Problematik zwischen technischer Machbarkeit einerseits und der mangelnden Annahme durch die Bevölkerung andererseits zeigt sich exemplarisch anhand zu eng gefasster Smart City-Konzepte. Bei diesen steht das technologisch Mögliche im Vordergrund, die BürgerInnen spielen oft eine untergeordnete Rolle. Die Vision von vernetzten, perfekt organisierten und zentral gesteuerten Städten kontrastiert mit Ängsten vor Überwachung durch Kameras und Sensoren sowie potentiell Missbrauch durch diese Technologien. Modellversuche in Reißbrettstädten in Europa und Asien zeigen daher auch einen z.T. unter den Erwartungen liegenden Zuzug und unzureichende Resonanz seitens der BewohnerInnen. Wie eine Smart City zu organisieren ist, wird derzeit durch die Internationale Organisation für Normung in der Norm ISO 37120 festgelegt. Kritiker befürchten, dass Städte bzw. neue Stadtteile zukünftig für Technologien und nicht für Menschen geplant werden (vergleichbar mit der autogerechten Stadt in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts).³ Die Kernfrage ist, ob die digitale Vernetzung die Lebensqualität auch steigert, wenn konkrete Bedarfe der BürgerInnen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Aus diesen Gründen sind die Berücksichtigung der Bedürfnisse der BewohnerInnen, Mitsprache und Mitgestaltungsmöglichkeiten im Sinne partizipativer Designprozesse zentrale Grundsätze der Smart City Rahmenstrategie der Stadt Wien⁴, da dadurch die Chance der Akzeptanz und effektiven Nutzung von Smart City-Technologien steigt.

² Reinhold Bauer, Prof. für Technik-Geschichte an der Universität Stuttgart im Interview, in: Hauck, Mirjam: Was Nutzer nicht mögen. Gescheiterte Innovationen, in: SZ.de, 24.09.2014, Online unter: <http://www.sueddeutsche.de/digital/gescheiterte-innovationen-was-nutzer-nicht-moegen-1.2142747>, 06.09.2015.

³ Vgl. Neubert, Hans-Joachim: Es ist nicht alles smart, was leuchtet, in: Technology Review, Juni 2015, S. 66ff.

⁴ Siehe MA 18: Smart City Rahmenstrategie, S. 2, Wien, Juli 2014, Online unter: <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/studien/pdf/bo08380a.pdf>, 06.09.2015.

Eine Lösungsstrategie für effizientere, zielführende Forschungs- und Innovationsprozesse, bessere Produkte und Services sowie deren Durchbruch am Markt besteht im konsequenten Einsatz von userzentrierten Methoden der F&E, die den User / die Userin in den Mittelpunkt stellen.

„Users“ im Sinne dieser Ausschreibung wird als Synonym für AnwenderInnen, BenutzerInnen, KundInnen, KonsumentInnen, PatientInnen, KlientInnen etc. verstanden, d.h. all jene, die Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren anwenden, benützen, in Anspruch nehmen, kaufen bzw. konsumieren – sowohl im Business-to-Business- (B2B) als auch im Business-to-Consumer-Bereich (B2C). Damit sind auch Personen inkludiert, die im Rahmen ihrer Berufsausübung bzw. ihres Anstellungsverhältnisses solche Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren anwenden.

„Users in Focus“ ist ein Überbegriff für eine Kombination von Ansätzen und Konzepten, die die Users mit ihren Bedürfnissen, Ansprüchen und Lebenswelten in allen Phasen des Innovationsprozesses in den Mittelpunkt stellen und somit die Beteiligung, Nützlichkeit und Akzeptanz – in der Folge den wirtschaftlichen Erfolg – erhöhen. Dies setzt voraus, dass Technik den Menschen (unter-)stützt und nicht umgekehrt. Ein insgesamt positives Menschenbild ist in diesem Zusammenhang zudem die Grundlage jeglicher Vorgehensweise.⁵

Eine userzentrierte F&E umfasst unter anderem Ansätze wie *User Experience*, *Gebrauchstauglichkeit*, *Benutzerfreundlichkeit*, *Usability*, *Ergonomie*, *Barrierefreiheit*, *Universelles* bzw. *Inklusives Design*, *Interaktionsdesign*, *Partizipative Entwicklung*, *Gender Sensitivity*, wobei der Userfokus im Zuge des gesamten Prozesses stetig validiert wird.

⁵ Im Gegensatz zum „dümmsten anzunehmenden User (DAU)“ und Personas, die weder realistisch noch repräsentativ für die jeweiligen Zielgruppen sind.

Hervorzuheben in diesem Zusammenhang ist der internationale Standard EN ISO 9241 „Ergonomie der Mensch-System-Interaktion“. Als Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit in ihrem jeweiligen Nutzungskontext sind drei Leitsätze festgehalten (EN ISO 9241-11):

- Effektivität zur Lösung einer Aufgabe.
- Effizienz in der Handhabung eines Systems.
- Zufriedenstellung der Nutzer.

Das bedeutet, dass ein interaktives System wie folgt beschaffen sein sollte:

- Leicht zu erlernen,
- intuitiv zu benutzen,
- eine geringe Fehlerrate,
- Sicherstellung der Zufriedenheit.⁶

Letztlich geht es um ein positives Nutzungserlebnis (*User Experience*) und darum, sinnvolle, nützliche und sichere Produkte, Dienstleistungen und Verfahren zu schaffen, die gerne und wiederholt nachgefragt bzw. konsumiert werden.

Die Prinzipien der Vorgangsweise einer userzentrierten Gestaltung sind in der EN ISO 9241-210 festgelegt:

- Die Gestaltung basiert auf einem umfassenden Verständnis der BenutzerInnen, Arbeitsaufgaben und Arbeitsumgebungen.
- BenutzerInnen sind während der Gestaltung und Entwicklung einbezogen.
- Das Verfeinern und Anpassen von Gestaltungslösungen wird fortlaufend auf der Basis benutzerzentrierter Evaluierung vorangetrieben.
- Der Prozess sieht Iterationen vor.
- Bei der Gestaltung wird die gesamte User Experience berücksichtigt.
- Das Gestaltungsteam vereint fachübergreifende Kenntnisse und Gesichtspunkte.⁷

⁶ Vgl. o.A.: <http://handbuch-usability.de/iso-9241.html>, 06.09.2015, sowie Rudlof, Christiane: Handbuch Software-Ergonomie. Usability Engineering, 2006, online unter: <http://www.ukpt.de/pages/dateien/software-ergonomie.pdf>, 06.09.2015.

⁷ Norm DIN EN ISO 9241-210:2011-01 Titel (deutsch): Ergonomie der Mensch-System-Interaktion - Teil 210: Prozess zur Gestaltung gebrauchstauglicher interaktiver Systeme (ISO 9241-210:2010); Deutsche Fassung EN ISO 9241-210:2010, Inhaltsverzeichnis. Online unter: <http://www.beuth.de/de/norm/din-en-iso-9241-210/135399380>, 12.09.15.

Auch der internationale Standard IEC 62366 für die Anwendung von Gebrauchstauglichkeit von Medizinprodukten zielt darauf ab, fehlerhafte Nutzung durch bessere Gebrauchstauglichkeit zu minimieren, indem für Hersteller der Prozess zur Analyse, Spezifikation, Entwicklung sowie Validierung der Gebrauchstauglichkeit im Zusammenhang mit der Sicherheit von Medizinprodukten festgelegt ist.⁸

Die ökonomischen Vorteile von userzentrierten Methoden bestehen unter anderem in einer gesteigerten Produktivität der UserInnen, einer kostengünstigeren Entwicklung durch iterative Vorgehensweise, höheren Absatz- bzw. Umsatzzahlen, einer erhöhten KundInnenzufriedenheit, einer sicheren Benutzbarkeit sowie nicht zuletzt geringeren Aufwendungen für Reparatur, Wartung und Support.

In der betrieblichen Praxis finden verschiedene userzentrierte Methoden zur Validierung des Userfokus des zu entwickelnden Prototypen bzw. Produkts bereits punktuell Verwendung (z.B. *Open Innovation, Agile, Scrum, Lean Development*, div. Testmethoden). Mit dem ggst. Call möchte die Wirtschaftagentur Wien einen Anreiz setzen, dass die Validierung des Userfokus durch den gesamten Innovationsprozess – und nicht nur bei einzelnen Teilprozessen – zum Tragen kommt.

Die Wirtschaftagentur Wien ist überzeugt, dass userzentrierte F&E im Sinne von „*Users in Focus*“ Alleinstellungsmerkmale und Wettbewerbsvorteile für Wiener Unternehmen schaffen kann. Faktoren, die für den Wirtschafts- und Technologiestandort Wien von entscheidender Bedeutung sind.

⁸ International Organization for Standardization: IEC 62366-1:2015 Medical devices -- Part 1: Application of usability engineering to medical devices, Online unter: http://www.iso.org/iso/catalogue_detail.htm?csnumber=63179, 12.09.2015.

4. Spezifischer Fokus der Ausschreibung

Förderbar sind F&E-Projekte, die die realen Bedürfnisse (Anforderungen, Aufgaben, Kontext) der UserInnen vor sowie in allen Phasen des Forschungs- und Entwicklungsprozesses angemessen berücksichtigen, die UserInnen in die Entwicklung mit einbeziehen (partizipative Entwicklung), und eine iterative (d.h. sich im Bedarfsfall wiederholende) Vorgangsweise mit ausreichend Feedbackschleifen und flexiblen Anpassungsmöglichkeiten beinhalten. Die grundlegenden Annahmen, Vorgehensweisen und Zielsetzungen des jeweiligen Projekts sind durch den gesamten F&E-Prozess regelmäßig zu validieren. Ferner ist ein Methodenmix aus quantitativen und qualitativen Methoden in Bezug auf die konkrete Einbindung (Partizipation) der Nutzergruppen bei der Gestaltung und Entwicklung vorzusehen. Gebrauchstauglichkeit hat eine grundlegende Anforderung zu sein.

Besonders sind Projekte mit interdisziplinärem und technologieübergreifendem Charakter sowie Projekte, die zur Optimierung von Mensch-Maschine-Schnittstellen (z.B. Industrie 4.0) beitragen, gesucht.

Entscheidend ist, dass der User/die Userin im Fokus steht und die angestrebten Forschungsergebnisse substantielle Verbesserungen für den User/die Userin bringen. Die F&E-Projekte müssen zu am Markt verwertbaren neuen oder deutlich verbesserten und vor allem gebrauchstauglichen Produkten, Verfahren und/oder Dienstleistungen führen und wesentlich zu einer positiven User Experience beitragen.⁹

Zusammenfassend müssen der Forschungs- und Entwicklungsprozess den vorstehend angeführten Kriterien einer userzentrierten Vorgehensweise entsprechen und die zu erwartenden Ergebnisse die Kriterien der betrieblichen Forschung und Entwicklung erfüllen (s. 6. Ausschreibungsbedingungen).

Der Call Users in Focus 2016 ist offen für alle Technologiefelder, insbesondere im Zusammenhang mit Mensch-Maschine-Schnittstellen.

Exemplarisch sind folgende Bereiche zu nennen:

- IT/IKT
- Industrie 4.0 und andere Querschnittsmaterien
- Gesundheit (z.B. Ambient Assisted Living), Medizintechnik
- Mobilität
- Umwelt und Energie

⁹ Die User Experience bzw. das positive Nutzererlebnis bezieht sich auf die gesamte Anwenderschaft, d.h. nicht nur auf einzelne Gruppen bspw. auf EndkundInnen.

Eine Einreichung von Unternehmen gemeinsam mit wissenschaftlichen Einrichtungen¹⁰ (Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen u.a.) wird im Sinne des Wissenstransfers und der Stärkung der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft im Rahmen dieser Ausschreibung empfohlen (und kann zudem zu einer höheren Förderung führen).

5. TeilnehmerInnenkreis

Teilnahmeberechtigt sind alle „Antragsberechtigten“ gemäß Pkt. 2.3. der zugrunde liegenden FIT15 plus Richtlinie. Als Leadpartner sind ausschließlich Wiener Unternehmen und Unternehmensgründerinnen und -gründer gemäß Pkt. 2.3.1. und Pkt. 2.3.3. der zugrunde liegenden FIT15 plus Richtlinie teilnahmeberechtigt.

6. Ausschreibungsbedingungen

Förderbar im Rahmen des Calls Users in Focus 2016 sind von Wiener Unternehmen durchgeführte F&E-Projekte,

- im Zuge derer auch aktuelle Forschungsfragen behandelt werden und die damit über reine Produktentwicklung und den Stand der Technik hinausgehen,
- mit einer grundlegenden wirtschaftlichen Umsetzungsstrategie, aus der sich eine zukünftige ökonomische Wertschöpfung in Wien ableiten lässt,
- und die zu mittel- oder unmittelbaren Produkt-, Dienstleistungs- oder Verfahrensinnovationen führen.

Förderwürdige Projekte müssen in den Bereich der „industriellen Forschung“ (IF) oder der „experimentellen Entwicklung“ (EE) laut EU-Definition¹¹ einordenbar sein. Das antragstellende Unternehmen muss bedeutende Teile der projektgegenständlichen F&E-Leistungen selbst erbringen und den wesentlichen Teil des mit der Durchführung des Projekts verbundenen Risikos tragen, insbesondere das Risiko der wirtschaftlichen Umsetzung der erzielten F&E-Ergebnisse.

¹⁰ Siehe dazu Pkt. 2.5.8. Gemeinsame Einreichung / Partnerantrag sowie Pkt. 2.3.4. Rechtsträger im Forschungs- und Bildungsbereich der FIT15 plus Richtlinie.

¹¹ Siehe AGVO Artikel 2, Ziff. 84-86 bzw. FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 2.1.2.

Förderbare Kosten

Gefördert werden F&E-bezogene Personalkosten, die dem Unternehmen (bzw. den Kooperationspartnern im Falle einer gemeinsamen Einreichung) als interne oder externe Personalkosten¹² anfallen. Alle Kosten müssen naturgemäß in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Für kleine und mittlere Unternehmen¹³ sind neben den Personalkosten auch die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Schutz der eigenen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse stehen, förderbar.¹⁴

Förderquote

Die Förderquote hängt von der Klassifikation der Forschungsklasse laut EU ab: Projektteile (Arbeitspakete), die der experimentellen Entwicklung (EE) zuzuordnen sind, unterliegen einer Förderintensität von 25% bei großen Unternehmen, 35% bei mittleren Unternehmen und 45% bei kleinen Unternehmen. Jene Projektteile (Arbeitspakete), die der industriellen Forschung (IF) zuordenbar sind, unterliegen einer Förderintensität von 50% bei großen Unternehmen, 60% bei mittleren Unternehmen und 70% bei kleinen Unternehmen.

Kooperationsprojekte

Handelt es sich um ein Kooperationsprojekt, ist ein Aufschlag von bis zu 15% möglich¹⁵, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt werden: *Kooperationen* werden im Gegensatz zu einer Auftragsbeziehung nicht nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung geführt, sondern aus einem gemeinsamen Interesse, wobei für jeden Partner im Rahmen eines Kooperationsvertrags definiert wird, welche Rechte und Pflichten übernommen werden. Alle

¹² *Interne Personalkosten* sind Kosten für Arbeitnehmer des antragstellenden Unternehmens, die in unmittelbarem Zusammenhang mit F&E-Arbeiten stehen. Bei kleinen Unternehmen kann auch der Wert von Arbeitsleistungen von aktiv am Projekt mitarbeitenden Firmeninhabern und Gesellschaftern einbezogen werden. *Externe Personalkosten* sind von Dritten im Zuge der Durchführung des Vorhabens an das antragsstellende Unternehmen weiterverrechnete Kosten, die in Zusammenhang mit beauftragten F&E-Arbeiten oder – nur bei KMU – in Zusammenhang mit der Erlangung, der Validierung und der Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten stehen. Siehe dazu FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 1.1.2. u. Pkt. 2.4.2. (Personalkosten) sowie Pkt. 2.4.3. (Kosten für externe Leistungen).

¹³ Definition der Unternehmensgrößen: Siehe dazu FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 2.1.1. bzw. AGVO, Anhang I, Artikel 2.

¹⁴ Kosten in Zusammenhang mit der Erlangung, Validierung oder Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten unterliegen einer Förderintensität von 50%. Siehe FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 1.1.2.

¹⁵ Zulässig bis zu einer Obergrenze von 80%. Siehe auch FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 1.1.2. und Pkt. 2.2.4.

Partner eines kooperativ durchgeführten Forschungsvorhabens tragen also Kosten und erhalten Rechte an den Forschungsergebnissen.

Im Falle der Zusammenarbeit von wenigstens zwei (eigenständigen) Unternehmen darf kein einzelnes Unternehmen mehr als 70% der förderbaren Kosten bestreiten. Weiters muss das Vorhaben die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhalten oder grenzübergreifend sein. Im Falle der Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung muss die Forschungseinrichtung mindestens 10% der förderbaren Kosten tragen und sie muss das Recht haben, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden.

Gemeinsame Einreichung / Partnerantrag

Wird ein Projekt gemeinsam mit einem oder mehreren Partnern durchgeführt, so sind grundsätzlich Kooperationspartner aus allen Sektoren und ohne geografische Einschränkung zulässig. Sofern diese Kooperationspartner aber auch ihre eigenen Projektkosten im Zuge einer gemeinsamen Einreichung einbeziehen wollen, müssen sie antragsberechtigte Partner im Sinne der FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 2.5.8. sein. Nur in diesem Fall ist es möglich, die Kosten der Partner in die Bemessungsgrundlage für eine Förderung einzubeziehen.

7. Maximalförderung

Die maximale Förderhöhe pro Projekt beträgt EUR 500.000.

8. Bereitgestelltes Budget

Das gesamte für diese Ausschreibung zur Verfügung stehende Budget beträgt EUR 1.500.000.

9. Ausschreibungsträgerin

Die Ausschreibung erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien, 1070 Wien, Mariahilferstraße 20. Die dafür erforderlichen Mittel werden durch die Stadt Wien bereitgestellt.

10. Einreichzeitraum

Anträge im Rahmen dieser Ausschreibung können von Dienstag 1. Dezember 2015, 00:00 Uhr bis Montag, den 14. März 2016, 24:00 Uhr über <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> eingereicht werden.

Der Antrag ist in deutscher oder englischer Sprache auszufüllen und innerhalb des o. a. Zeitraums online an die Wirtschaftsagentur Wien abzusenden. Die Antragsunterlagen sind vom Zeitpunkt der Kundmachung dieser Ausschreibung bis zum Ende des Einreichzeitraums nach entsprechender Registrierung unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> zugänglich. Das firmenmäßig unterfertigte „Ansuchenechtheitszertifikat“ (auf der Abschlussseite des Online-Formulars) ist spätestens am letzten Tag der Einreichfrist eingeschrieben (maßgeblich ist der Poststempel) oder persönlich an die Wirtschaftsagentur Wien, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20, zu übermitteln.

11. Beurteilung

Die Anträge müssen mit den o. a. Ausschreibungszielen und -bedingungen übereinstimmen und werden gemäß den in der FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 2.6.3 aufgelisteten Bewertungsindikatoren nach einem standardisierten und unter www.wirtschaftsagentur.at abrufbaren Beurteilungssystem bewertet. Die Beurteilung erfolgt durch eine Expertenjury. Ein Antrag stellendes Unternehmen kann maximal zwei Personen oder Institutionen durch Nennung derer Namen und Adressen von der Beurteilung seines Antrags ausschließen, wenn Umstände vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen. Die Inhalte der Anträge sowie die Detailergebnisse der Beurteilung sind nur der Ausschreibungsträgerin und den Jurymitgliedern zugänglich. Es besteht jedoch ein Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Namen jener Teilnehmer, welche eine Förderung erhalten. Ebenfalls veröffentlicht werden der Projekttitel, die Projektkurzbeschreibung, die Fördersumme sowie die Begründung für die Auswahl des Projekts.

12. Weiterer Ablauf

Nach Vorliegen aller Begutachtungsergebnisse werden die den Ausschreibungsbestimmungen entsprechenden Anträge nach ihrer Qualität gereiht und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten durch das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien zur Förderung vorgeschlagen. Die maximalen Beihilfenintensitäten gemäß den EU-Bestimmungen werden dabei berücksichtigt.

Auf Basis dieser Empfehlung trifft der Magistrat der Stadt Wien die Entscheidung über die Förderung. Die Mitteilung über diese Entscheidung erfolgt im Anschluss daran schriftlich. Die dabei genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge.

13. Förderung

a) Barzuschüsse als F&E-Förderung

Zur Umsetzung der besten F&E-Projekte werden Barzuschüsse vergeben. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Bewertung der Anträge. Zuschüsse werden im unten stehenden Ausmaß gewährt, bis das für diese Zuschüsse vorgesehene Budget aufgebraucht ist.

Das Ausmaß der Zuschüsse wird von den gemäß der FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 1.1.2. in ihrer Art bestimmten und gemäß den im Zuge der Beurteilung in ihrer Höhe festgestellten förderbaren Projektkosten errechnet.

b) Preisgelder

Der erstgereichte Antrag wird zusätzlich zur Förderung mit einem Preisgeld von EUR 15.000, der zweitgereichte Antrag mit einem Preisgeld von EUR 10.000, der drittgereichte Antrag mit einem Preisgeld von EUR 5.000 prämiert.

c) Bonus

Projekte, deren wissenschaftliche Leitung nachweislich bei einer dafür qualifizierten Frau¹⁶ liegt, die beim Antrag stellenden Wiener Unternehmen oder beim antragsberechtigten¹⁷ Partner beschäftigt ist, erhalten im Fall einer Förderung einen Bonus von EUR 10.000.

¹⁶ Dabei muss es sich um eine Angestellte des Antrag stellenden Unternehmens bzw. bei partnerschaftlichen Einreichungen gemäß 2.5.8. FIT15 plus Richtlinie eines antragsberechtigten Partners handeln.

¹⁷ Gemäß FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 2.5.8.

14. Weiterführende Informationen

Informationen zu dieser Ausschreibung sowie die zugrunde liegenden Dokumente (insbesondere FIT15 plus Richtlinie und Bewertungssystem) sind unter www.wirtschaftsagentur.at abrufbar. Bei darüber hinausgehendem Informationsbedarf kontaktieren Sie bitte Herrn Dr. Bernhard Steinmayer mittels E-Mail steinmayer@wirtschaftsagentur.at oder telefonisch unter T +43-1-4000-86162.